

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 502/08 B

L 6 R 247/07 (Bayerisches LSG)
S 13 R 1115/05 (SG München)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. F i c h t e und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. August 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.8.2008 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) die Wirksamkeit der vom früheren Prozessbevollmächtigten des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 18.3.2005 beim Sozialgericht München (SG) erklärten Klagerücknahme bejaht.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (zum Ganzen vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN).
- 5 Soweit - wie hier - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zu weiterer Sachaufklärung drängen müssen, 3. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und 4. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Der Kläger trägt vor, das LSG habe in seinem Urteil die Sachverhaltsschilderung des SG übernommen, ohne auf sein Vorbringen einzugehen, er sei mit der Klagerücknahme in der ersten Instanz nicht einverstanden gewesen, und ohne zu dieser Frage - etwa durch Vernehmung der damaligen Verfahrensbeteiligten als Zeugen - Beweis zu erheben. Mit diesem Vorbringen ist eine Sachaufklärungsrüge nicht ordnungsgemäß dargetan.
- 7 Der Kläger hat schon nicht behauptet, im Berufungsverfahren einen entsprechenden Beweisantrag gestellt zu haben, den das Berufungsgericht übergangen habe. Des Weiteren hat er nicht angegeben, welches voraussichtliche Ergebnis die unterbliebene Beweisaufnahme ergeben hätte. Diesem Erfordernis hat der Kläger insbesondere nicht durch sein Vorbringen Genüge getan, bei Durchführung der Beweisaufnahme hätte sich die Unwirksamkeit der Klagerücknahme herausgestellt. Ob eine Klagerücknahme unwirksam ist oder nicht, ist eine rechtliche Entscheidung, die das Gericht aufgrund der die Klagerücknahme begleitenden tatsächlichen Umstände zu treffen hat. Welche Tatsachen die damaligen Verfahrensbeteiligten zu den Umständen der Klagerücknahme bekundet hätten, hat der Kläger jedoch nicht aufgezeigt.
- 8 Mit dem vorgenannten Vorbringen rügt der Kläger ferner eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz). Auch die Gehörsrüge zielt damit letztlich auf eine weitere Beweiserhebung ab. Eine Gehörsrüge mit diesem Ziel ist aber nur dann zulässig, wenn gleichzeitig eine Sachaufklärungsrüge ordnungsgemäß dargetan worden ist. Ansonsten würden die Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG unterlaufen. Eine zulässige Sachaufklärungsrüge hat der Kläger indes - wie dargelegt - nicht erhoben.
- 9 Abgesehen davon hat er auch nicht dargetan, dass die angefochtene Entscheidung auf dem vermeintlichen Verfahrensfehler beruhen kann. Hierzu hätte er darlegen müssen, dass das angeblich übergangene Vorbringen, mit der Klagerücknahme nicht einverstanden gewesen zu sein, vom Rechtsstandpunkt des LSG aus erheblich gewesen ist.
- 10 Ebenso wenig hat der Kläger eine Grundsatzrüge ordnungsgemäß bezeichnet.
- 11 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm ange-



strebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung ebenfalls nicht gerecht.

- 12 Der Kläger misst den Fragen grundsätzliche Bedeutung bei,
1. "ob die Erklärung einer Klagerücknahme in einer mündlichen Verhandlung wirksam ist, wenn sie der Prozessbevollmächtigte - wie hier - entgegen dem erkennbaren Willen des Klägers erklärt hat",
 2. "ob aufgrund der zwischen dem Kläger und seiner ehemaligen Ehefrau getroffenen Vereinbarungen eine Kürzung der Versorgung der ehemaligen Ehefrau des Klägers entsprechend § 5 VAHRG vorzunehmen ist" und
 3. "ob bei einem Ausschluss des Unterhalts außerhalb des Anwendungsbereichs des § 4 VAHRG unbillige Härten nach § 5 VAHRG auszugleichen sind".
- 13 Hinsichtlich der aufgeworfenen Frage 1 hat es der Kläger allerdings versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit ausreichend darzutun. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden ist, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*).
- 14 Zwar hat der Kläger erklärt, die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage 1 sei bisher in der Rechtsprechung (und damit auch höchstrichterlich) noch nicht entschieden worden. Diese Behauptung allein reicht indes nicht aus. Vielmehr muss unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass zu dem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet ist (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN*). Hierzu hätte im vorliegenden Fall umso mehr Anlass bestanden, als der Bundesgerichtshof (*NJW-RR 2008, 85, 86 mwN*) bereits entschieden hat, dass die durch einen Prozessbevollmächtigten erklärte, mit dem wirklichen Willen des Rechtsmittelführers aber in Widerspruch stehende Rücknahme unter bestimmten Voraussetzungen unwirksam ist.
- 15 Abgesehen davon, dass es sich bei der Frage 2 nicht um eine abstrakte, sondern allein auf die Situation des Klägers zugeschnittene Frage handelt, ist weder für diese noch für die Rechts-



frage 3 die Entscheidungserheblichkeit dargelegt. Da der Kläger die Entscheidung des LSG, die Klagerücknahme sei wirksam gewesen, nicht erfolgreich mit der Beschwerde angegriffen hat, ist diese Beurteilung für den Rechtsstreit und somit für die Entscheidung des Senats über die Nichtzulassungsbeschwerde maßgeblich.

- 16 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

